

welches die Recrutirungs-Commission jetzt daran habe, daß sich viele tüchtige Mannschaft in ihrem Bezirke befindet, weil sich dann mehrere frei loosen können, künftig nicht mehr Statt finden werde, da im Gegentheil, wenn nur die tüchtigen Mannschaften bei der Quote-Vertheilung gerechnet werden, der Bezirk um so mehr beigezogen wird, jemebr dergleichen Mannschaften sich vorfinden. Da es sich aber nach den genauen Erörterungen, welche über das Verhältniß zwischen beiden Modalitäten angestellt worden seien, ergebe, daß in einzelnen Bezirken allerdings Prägravationen stattgefunden hätten, so habe dieser Grund die Regierung vermocht, wenigstens dem Antrage nicht entgegen zu treten.

Mit Ausschluß 1 Stimme erteilt die Kammer sodann der Fassung, welche die 1. Kammer für die §§. 23. u. 24. angenommen hat, ihre Zustimmung.

Bei §. 30. c. empfiehlt die Deputation die von der 1. Kammer beschlossene Fassung, und die Kammer ist damit einverstanden.

Bei §. 35. wurde jenseits die Parenthese geschlossen: (vergleiche jedoch §. 5. sub c.)

Wird sofort beige stimmt.

Bei §. 36. ist die 1. Kammer dafür, daß die Stellvertretung im Kriege der freien Uebereinkunft überlassen werde, und die diesseitige Deputation ist gleichfalls dafür.

Auch entscheidet sich die 2. Kammer für den Beschluß der 1. Kammer.

In Bezug auf §. 37. wird die von der 1. Kammer völlig veränderte Fassung des §. einstimmig angenommen.

Bei §. 40. werden die Worte: „zu einem längern Aufenthalte im Auslande,“ einstimmig angenommen.

Dem §. 50. wird in der von der 1. Kammer beantragten Fassung einstimmig beige treten.

Bei §. 68. empfiehlt die Vereinigungsdeputation unter d. den Zusatz: „eine nach Ermessen des Ministeriums zu bestimmende bis zu 20 Thlr. ansteigende Gratification.“

Man ist damit einverstanden.

§. 68. b. wird nach der von der 1. Kammer veränderten Fassung, deren Annahme die Deputation empfiehlt, angenommen, auch den zu §. 66. unter a. und b. von Seiten der 1. Kammer gestellten Anträgen einstimmig beige treten. In Bezug auf §. 96. war man in der Vereinigungsdeputation übereingekommen, den Termin vom 12. October beizubehalten, und die diesseitige Kammer theilt diese Ansicht.

Somit waren diese Differenzpunkte beseitigt, und

Abg. Art begiebt sich auf die Rednerbühne, um über die vom D. Wiesand gestellten Anträge anderweit zu referiren. Was den ersten anlangt, daß nur inländisches Getreide für die Magazine gekauft werden soll, so ist die 1. Kammer damit, wie auch mit dem von der 2. Kammer vorgeschlagenen Zusätze, einverstanden, und hat dagegen den 2ten Antrag des Abg. D. Wiesand, wie die 2. Kammer gethan, abgelehnt, weshalb darüber keine Differenz mehr besteht. In Bezug auf den 3. Antrag ist die 1. Kammer zwar dem Beschlusse der 2ten beige treten, daß 5,000 Thlr. zur Belevung der landwirthschaftlichen Industrie bewilligt werden sollen, hat jedoch die Art der Verwendung bis zur Berathung über das

Budjet ausgefetzt, weshalb die diesseitige Deputation der Kammer anheim giebt, ob er nicht auch in der 2. Kammer bis dahin auszufetzen sei.

Es stellt also der Präsident die Frage: ob die Kammer damit einverstanden sei, daß bei Berathung des Stats für das Ministerium des Innern, dieser Gegenstand in Erwägung kommen soll? Sie wird einstimmig bejaht, und sodann beschlossen, den Gegenstand an die 2. Deput. als die Finanzdeputation abzugeben.

Man gelangt hierauf zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, zum anderweiten Bericht der 2. Deputation, das Ausgabe-Budjet betr.

Abg. Secr. Richter begiebt sich auf die Rednerbühne, und nachdem er kürzlich den Gang der Sache, welchen sie bisher genommen, mitgetheilt hatte, geht er auf die Verlesung des Berichtes über, und zwar zunächst auf das, was die Deputation rücksichtlich der allgemeinen Berathung über den Vorbericht der Deputation der 1. Kammer in Folgendem bemerkt hatte:

1. Darüber, in wie weit die bei einzelnen Positionen des Budjets im Laufe der Finanzperiode sich etwa ergebenden Ersparnisse für andere Positionen verwendet werden können, hat sich die jenseitige Deputation mit dem Beschlusse der 2. Kammer in der Hauptsache einverstanden erklärt, die darauf gegründete Zusammenziehung mehrerer Positionen ebenfalls für sehr zweckmäßig erachtet, und ihr Gutachten noch dahin eröffnet:

daß während des Laufs der gegenwärtigen Finanzperiode auch bei solchen Positionen eines und desselben Ministeriums, bei denen eine neue Organisation statt finden werde, eine Uebertragung der Ersparnisse bei der einen, auf den etwanigen Mehrbedarf bei der andern, für zulässig zu erachten sein dürfte.

Die erste Kammer ist hinsichtlich der Hauptfrage der Ansicht ihrer Deputation, und somit der 2. Kammer beige treten, hat aber die Beschlußnahme über die daran geknüpften beiden Ausnahmen wegen Zusammenziehung mehrerer Positionen und Verwendung der Ersparnisse bei solchen Positionen, bei denen eine neue Organisation statt finde, und zwar über erstere bis zur Berathung der Stats der einzelnen Ministerien, über letztere bis nach beendigter Berathung des gesammten Ausgabebudgets ausgefetzt. Ueber die erste Ausnahme ist der Beschluß hinsichtlich der Hauptstats, welche mittelst gegenwärtigen Berichtes der Kammer überreicht werden, erfolgt, und nur bei dem Departement des Kriegs und des Auswärtigen eine Verschiedenheit in den Beschlüssen beider Kammern vorhanden. Die Deputation hat ihre gutachtlichen Ansichten darüber ihrem Vortrage über die betreffenden Departements beige fligt, und erlaubt sich darauf hiermit zu beziehen.

2. Hat die 1. Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation noch beschlossen, in der Schrift die Erklärung niederzulegen:

- wie es angemessen erscheine, den Schuld- und Tilgungsfonds der Staatsschulden in die erste Rubrik des Ausgabebudgets unter dem allgemeinen Staatsaufwand, gleich nach der ersten Position, welche die Civilliste, Appanagen und das Hausfideicommiss in sich fasse, aufzunehmen,
- daß das Einnahmebudget den Reinertrag darzustellen habe, welchen jeder Zweig der Staatseinkünfte, nach Abzug der Productions- und Verwaltungskosten, es möchten letztere die Special- oder Generalverwaltung des fraglichen Zweigs betreffen, gewährt, und daß daher nur die Central-Verwaltungskosten in dem Ausgabebudget aufzuführen, da sie alle Zweige der Finanzverwaltung betreffen, ohne einzeln repartirt werden zu können.

Darüber, daß der garantierte Tilgungsfonds für die Staats-